
#NETZDG #MAASLOS

Eine Stellungnahme zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz

von JENNIFER EICKELMANN, KATJA GRASHÖFER und BIANCA WESTERMANN

Mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)¹ hat Justizminister Heiko Maas ein Gesetz auf den Weg gebracht, das *hate speech* und Fake News in sozialen Netzwerken stärker als bisher einer wirksamen Verfolgung unterziehen will. Ausgehend von «der erheblichen Meinungsmacht sozialer Netzwerke», welche «die Stimmung im Land beeinflussen» (Regierungserklärung, S. 29, 21), zieht das Gesetz eine Grenze zu «klassischen Medien» (ebd., S. 11, 22). Es entsteht vor dem Hintergrund eines vermeintlich weithin um sich greifenden, im Wortlaut als «oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt» (ebd., S. 1) dargestellten Kommunikationsstils im Internet und betont zudem die Relevanz der «Bekämpfung von strafbaren Falschnachrichten (Fake News) in sozialen Netzwerken» (ebd.) für die Bundesrepublik «nach den Erfahrungen im US-Wahlkampf» (ebd.). Da die mit Vertreter_innen sozialer Netzwerke bisher vereinbarten Selbstverpflichtungsregeln aus ministerieller Sicht in ihrer Umsetzung und Wirkung hinter den gestellten Erwartungen zurückbleiben, soll das NetzDG im deutschen Rechtsraum soziale Netzwerke mit jeweils über zwei Millionen Nutzer_innen zur Löschung bzw. Sperrung rechtswidriger Hassrede und

offensichtlicher Falschnachrichten verpflichten. Das Gesetz sieht im Kern drei Maßnahmen vor: eine halbjährliche Berichtspflicht, sofern dem sozialen Netzwerk pro Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorliegen (Änderungsantrag, §2); zweitens die Bereitstellung und Betreuung eines «wirksame[n] und transparente[n] Verfahren[s]» zur Meldung rechtswidriger Inhalte durch Nutzer_innen, wobei die Entscheidung über eine nutzer_innenseitig erfolgte Beschwerde entweder durch eigens geschulte Mitarbeiter_innen des Netzwerks erfolgen oder an eine «anerkannte [...] Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung» übertragen werden kann (Änderungsantrag, §3); und drittens die Benennung eines_einer inländischen Zustellungsbevollmächtigten, auf den_die auf der jeweiligen Plattform «in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise [...] aufmerksam zu machen» ist (Änderungsantrag, §5). Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die vorgesehenen Maßnahmen werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und mit Bußgeldern in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro belegt (Änderungsantrag, §4), die «gegen juristische Personen und Personenvereinigungen» auf 50 Millionen verzehnfacht werden können (RegE, S. 12, 27).

Laut dem ab 1. Oktober 2017 geltenden Gesetz müssen in den betroffenen sozialen Netzwerken *offensichtlich* rechtswidrige Inhalte «innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde» (Änderungsantrag, §3 Abs. 2, Satz 2) und alle rechtswidrigen Inhalte «unverzüglich, in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder [der] Zugang zu [ihnen] [ge]sperrt» werden (Änderungsantrag, §3 Abs. 3). Diese Siebentagefrist kann in zwei Fällen überschritten werden: zum einen, wenn Tatsachenbehauptungen geklärt werden müssen und Nutzer_innen in solchen Fällen «vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme» gegeben werden soll (ebd., §3 Abs. 3a); zum anderen, wenn «die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit [...] einer [...] anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung» übertragen wird und deren Entscheidung als bindend anerkannt und umgesetzt wird (ebd., §3 Abs. 3b). Als Vorbild gelten hier die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV, §19) vereinbarten Regelungen zur Freiwilligen Selbstkontrolle (Änderungsantrag, S. 16). Spezifische Details zur Einrichtung einer «Regulierten Selbstregulierung» sind im Änderungsantrag §3 Abs. 6–9 formuliert. So muss u. a. die Unabhängigkeit und Sachkunde der Prüfer_innen gewährleistet, eine «sachgerechte Ausstattung vorhanden und auch hier eine zügige Prüfung innerhalb von 7 Tagen sichergestellt» sein (Änderungsantrag, §3 Abs. 6, Sätze 1 und 2).

Die im Gesetz und seinen vorangegangenen Entwürfen vorgesehenen Löschfristen sind ein zentraler Streitpunkt zwischen den an der Debatte um das NetzDG beteiligten Akteur_innen geblieben. Denn die grundlegende Kritik, dass Betreiber_innen sozialer Netzwerke bzw. deren Mitarbeiter_innen aufgrund des gesetzlich veranschlagten Zeitdrucks dazu neigen könnten, Inhalte vorschnell zu löschen, bleibt trotz aller Nivellierungen und Bemühungen seitens des Gesetzgebers bestehen. Auch die Möglichkeit zur

Einrichtung einer «Regulierten Selbstregulierung» ändert daran wenig, verschiebt sie die Entscheidung doch lediglich an eine andere Stelle.

Weitere Veränderungen, die der Entwurf bis zu seiner Beschlussfassung durchlaufen hat, betreffen die jeweils aufgeführten, relevanten Straftatbestände, die mal anwuchsen, mal zurückgenommen wurden. Zuletzt entfielen die vormals aufgeführte Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§90 StGB), die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§90a StGB) sowie die verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§90b StGB).

Ferner verzichtet der Gesetzgeber nun auf die Forderung, dass auch Kopien rechtswidriger Inhalte unverzüglich entfernt oder gesperrt werden müssen, da «der Begriff der Kopien schwer bestimmbar» (Änderungsantrag, S. 17) sei, «insbesondere in Fällen, wenn bestimmte Posts bzw. Inhalte in einem anderen Kontext (z. B. als Zitat oder in Form einer Berichterstattung) wiedergegeben werden» (ebd.). Des Weiteren sind die Pflicht zur Speicherung entfernter Inhalte und die Vorgaben zur Dokumentation erfolgter Maßnahmen aufgrund nutzer_innen-seitiger Beschwerden an geltende EU-Richtlinien angepasst worden (Änderungsantrag, §3 Abs. 2, Satz 4 und Abs. 3).

Jenseits aller Veränderungen vom ersten Entwurf bis zum verabschiedeten Gesetzestext erhält sich im NetzDG die Maxime, dass die Betreiber_innen sozialer Netzwerke den Ton der Debattenkultur auf ihren Plattformen im Sinne des Gesetzes kontrollieren sollen. Positiv gewendet lautet das Argument, dass die Plattformbetreibenden «eine Verantwortung für die gesellschaftliche Debattenkultur [haben], der sie gerecht werden müssen» (RegE, S. 10). Diese Haltung impliziert jedoch weit mehr als sie auf den ersten Blick explizit macht. Sie geht mit einer Reihe an Folgen für das Verhältnis von Staat und Ökonomie sowie für das Netz als solches einher, die es sichtbar zu machen und kritisch zu hinterfragen

gilt. Dabei geht es im Folgenden nicht darum, das Internet als rechtsfreien Raum zu behaupten. Es geht aber sehr wohl darum, das Web in seiner digitalen Hypermedialität anzuerkennen und soziale Netzwerke als einen Ort gesellschaftlicher Kommunikation zu begreifen, deren Funktionslogiken sich bisherigen und wahrscheinlich auch kommenden Rechtsdurchsetzungen entziehen. In seiner gegenwärtigen Fassung verkennt das Gesetz die spezifische Medialität des Netzes. Die «erheblich[e] Meinungsmacht sozialer Netzwerke» (RegE, S. 29) kann nicht das Argument für eine qua Gesetz verordnete Juridifizierung semantischer Kontingenz sein.

Kritikpunkt 1: Verkennen digitaler Hypermedialität

Mit der Dynamisierung und Popularisierung sozialer Netzwerke und der damit zunehmenden Bedeutung nutzer_innengenerierter Inhalte sowie der Diskursivierung im Kontext der Debatten um das sogenannte Web 2.0 ändern sich die digital geprägten Kommunikationslogiken des Internets. Diese Logiken konkretisieren sich nicht nur in Schnelligkeit und Schnelllebigkeit der produzierten Inhalte, sondern auch in genuin digitalen Handlungsweisen wie dem Teilen und Liken oder der verstärkten Nutzung ikonografischer Zeichen (Emoticons).

Gerade auf diese Praktiken scheint der Gesetzentwurf implizit Bezug zu nehmen, wenn davon die Rede ist, dass soziale Netzwerke «die Stimmung im Land beeinflussen» (RegE, S. 21). Die damit zusammenhängende Eigendynamik und die daraus entstehenden Datenmassen zeitigen Unüberschaubarkeit und Unkontrollierbarkeit. Der Gesetzentwurf macht sich diesen Umstand zu eigen; die Wiederherstellung von Kontrolle wird zum Handlungsmotiv und darum gesetzlich veranlasst.

Das wesentliche Charakteristikum des Internets ist seine digitale Hypermedialität, die sich in

ständigen Neuverknüpfungen von Inhalten, Rekontextualisierungen, Resignifikationen, fluiden Verweisstrukturen und Eigendynamiken ausdrückt. Die Frage, welche situierten Bedeutungen digitale Daten annehmen, ist nicht fest-schreibbar, sondern muss stets neu ausgehandelt werden und darum grundlegend aushandelbar bleiben. Die Verweisstruktur des Webs ermöglicht potenziell endlose Verknüpfungs- und damit Resignifikationsmöglichkeiten. Im Kontext dieser Prozesse ändern sich Bedeutungen.

Das NetzDG sieht die Löschung bzw. Sperrung rechtswidriger Inhalte vor. Dies macht nicht nur eine stetige Kontrolle und Überwachung von Inhalten notwendig, vielmehr noch verhindert es eine Verschiebung von Bedeutungen, die mit jeder Wiederholung und Wiederaneignung einhergehen kann. Hier deutet sich nicht nur eine Einschränkung demokratischer Aushandlungsprozesse, sondern de facto auch ein hoffnungsloser (und teurer) Kampf gegen die Hypermedialität des Internets selbst an.

Mit der Definitionsgrenze von zwei Millionen Nutzer_innen für rechtlich relevante Netzwerke wird eine quantitative Bemessungsgrundlage eingeführt. Die dahinterstehende Annahme einer großen Reichweite entsprechender Hasskommentare und Falschnachrichten bleibt jedoch zwangsläufig eine Mutmaßung. Zwar steht die Verletzungsmacht von «Hasskommentaren» zweifelsfrei in enger Verknüpfung mit der Frage nach Sichtbarkeit im Kontext unterschiedlicher (Teil-)Öffentlichkeiten im Netz, allerdings bleibt fraglich, inwiefern eine Quantifizierung ebendieser die Qualität der Schmähungen erfassen kann. Der Ausschluss «thematisch und personell eingegrenzter Netzwerke» (ebd., S. 19) läuft einem qualitativen Ansatz jedoch zuwider. Wie will der Gesetzgeber mit etwaigen Neugründungen sozialer Netzwerke in der Folge des Gesetzes umgehen, wenn diese Neugründungen sich spezifisch der Diffamierung einer oder mehrerer gesellschaftlicher Gruppen verschreiben bzw.

dies dann anders gewendet als <zulässige und notwendige Verteidigung> ihrer Eigeninteressen auslegen? – Ein Netzwerk mit wenigen Mitgliedern kann bezüglich der verhandelten Problematik unter Umständen mindestens ebenso relevant sein. Die Öffentlichkeit einer Schule umfasst nur wenige Hundert Schüler_innen, die tatsächlichen Konsequenzen für die Opfer von Hassreden und Falschnachrichten mögen jedoch ungleich größer sein. Der NSU hatte keine zwei Millionen Mitglieder.

Dass das Gesetz potenzielle Reichweite und mögliche Auswirkungen in ein eigentümliches Verhältnis setzt, wird auch an der Fehleinschätzung bzw. Unterschätzung sogenannter <klassischer Medien> deutlich. Die Argumentation, dass dort «eine rechtswidrige Situation nicht so perpetuiert wie im Internet» (ebd., S. 22), ist nicht schlüssig. Sie perpetuiert auf andere Weise, z. B. in Form mündlicher Anschlusskommunikation oder in Form von Leser_innenbriefen, aber sie perpetuiert. Da der Umgang mit traditionellen Medien bereits eingeübt ist, d. h. habitualisierte Gebrauchsweisen existieren, werden ihre normalisierten Praktiken für eine Abgrenzungsrhetorik instrumentalisiert. Diese Abgrenzungsrhetorik behauptet eine klare Grenze zwischen digitalen und analogen Kommunikationsformen, die schlicht das komplexe Ineinandergreifen unterschiedlicher Kommunikationsmodi ignoriert. Stattdessen könnte ein Blick auf die Entwicklung und Vereinbarung von Aushandlungsprozessen im Rahmen traditioneller Medien für eine Schärfung des Blicks auf selbige Abgrenzungsprozesse in digital vernetzten Medien sorgen.

Kritikpunkt 2: Dissens als gesellschaftlicher Wert

Die aktuellen Debatten über <Hassrede> im Netz belegen, dass die Frage, wer wo was sagen darf, einen zentralen, gesellschaftlichen

Aushandlungsprozess markiert, der ständig zwischen Argumenten oszilliert, die einerseits die Freiheit der Rede verteidigen, andererseits das Gewalttätige von Adressierungen betonen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Verletzungsmacht diffamierender Adressierungen im Netz *reale* Effekte zeitigt.

Lebensentwürfe werden mittels diffamierender Kommentare, Bilder, Videos, Spiele etc. nicht nur als Normüberschreitung markiert, sondern auch sanktioniert. Diese Praktiken zeugen davon, dass Möglichkeitsräume des Leb-baren eingeschränkt werden sollen. Insbesondere aus einer gendersensiblen Perspektive ist unstrittig, dass Zeichen im Netz eben nicht <nur> Zeichen sind, sondern auch Bedrohungen sein können, die in der Tat nach einer Positionierung verlangen und sich als aktuelle gesellschaftliche Herausforderung darstellen.

Der im Gesetzesentwurf präsentierten Lösung dieser Problematik sind spezifische Implikationen über Zeichensysteme inhärent: Ein Diskurs über *hate speech* bzw. Fake News im Netz, der suggeriert, festlegen zu können, welchen Inhalten Verletzungsgewalt bzw. Unwahrheit inhärent sind, muss erstens multimodale Zeichensysteme unweigerlich in ihrer Bedeutung und Wirkungsweise festlegen (und zwar anhand zu kurz greifender Gegenüberstellungen von Hassrede/Redefreiheit bzw. Fakt/Fake) und zweitens über die Legitimität von Zeichen entscheiden. Diese beiden Aspekte stellen überhaupt erst die Grundlage für juristisch relevante Klassifikationen dar.

Ebenso fraglich wie problematisch bleibt, wer die Legitimation zugesprochen bekommt, eben jene Entscheidungen zu treffen. Hier zeigt sich einmal mehr die Brisanz, dass das Gesetz die Verantwortung für die Definition handlungsleitender Kriterien in die Hand der Plattformbetreibenden legt (Änderungsantrag, §2 Abs. 2, Satz 2) und erst in letzter Instanz die Gerichte zu zentralen Entscheidungsinstanzen erklärt (RegE, S. 28 f.).

Das Bedürfnis nach einer (u. a. staatspolitischen) Vereindeutigung stellt die demokratische Gesellschaftsordnung auf die Probe. Dieses Bedürfnis ist die Folge eines Missverständens von Kontingenz bzw. der Instrumentalisierung dieses Missverständnisses. Kontingenz bedeutet weder Willkür noch Beliebigkeit, sondern eine situierte Gleichzeitigkeit von Möglichkeiten. Die Präsenz dieser Möglichkeiten zu leugnen und darüber ihre künstliche Absenz anzustreben, ist der Versuch einer unzulässigen Verkürzung der Gegenwart, die sich jedoch gerade durch das Vorhandensein von Simultaneitäten und Uneindeutigkeiten auszeichnet.

Der US-amerikanische Wahlkampf und die bisherige Pressearbeit der US-amerikanischen Regierung unter der Präsidentschaft Donald Trumps haben gezeigt, dass die rhetorische Figur der Fake News als Mittel zur Abstrafung journalistisch und/oder wissenschaftlich unliebsamer Informationen instrumentalisiert und die Idee <alternativen Fakten> zur Restituierung souveräner Sprecher_innen genutzt wird. Die Rede von <alternative Fakten> impliziert eine <Wahrheit>, die allein auf einem Sagbarkeitsregime fußt.

Dabei lässt sich feststellen, dass es in der Debatte um Fake News nicht um Wahrheiten, sondern um den Status des Unwahren geht. Denn die Vorstellung, dass es <eine> Wahrheit gäbe, ist längst hinfällig geworden. Multiperspektivität ist ein Kennzeichen jener (Post-) Moderne, deren zunehmende Infragestellung im Kontext der gegenwärtigen Konjunktur des Begriffs des <Postfaktischen> insbesondere augenfällig wird. Das Fatale des Fakes als <unwahrer Wahrheit> liegt im Missbrauch eben dieser Multiperspektivität. Wer den Fake als wahr behauptet, macht sich den Raum des Sagbaren zu eigen und leugnet ihn zugleich, indem er_sie dem Anderslautenden keinen Platz mehr lässt.

In der Diskussion um Fake News darf es weder darum gehen, die Differenz von Fakt und Fake zu negieren (z. B. um wissenschaftliches

Wissen der Beliebigkeit anheimzugeben), noch darum, diese Unterscheidung zur einen oder anderen Seite hin aufzulösen. Denn die Orientierung an universalistischen Festschreibungen von Bedeutungen gefährdet Grundsätze demokratischer Aushandlungsprozesse. Die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung eines konsensuellen Universalismus qua Gesetz an private Wirtschaftsunternehmen bzw. eine durch sie getragene, staatlich abgenommene «Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung» (Änderungsantrag, §3 Abs. 2, Satz 6) zu übertragen, potenziert das Risiko, demokratische Legitimationsweisen an den Rand zu drängen. Genau dieser Bewegung folgt das NetzDG jedoch.

Die Aushandelbarkeit von Zeichen ist für die demokratische Gestaltung einer lebhaften Kultur der Auseinandersetzung zentral. So betrachtet, arbeitet das Gesetz tendenziell an einer Entpolitisierung des Netzes, wenn man bedenkt, dass das Politische eine nie festzulegende, dissensorientierte Subjektivierungs- und Handlungspraxis meint. Prozesse der argumentativen Abschottung, Ausgrenzung und Festlegung, wie sie im Kontext der Juridifizierung potenziell diffamierender Adressierungen zu finden sind, sind somit nicht etwa als politische Akte zu verstehen, sondern als Prozesse der versuchten Entpolitisierung, die dem Verständnis von Demokratie zuwiderlaufen.

Denn widerständige Praktiken beruhen u. a. auf Wiederholungsschleifen. Die Löschung bzw. Sperrung von Inhalten ist zeitlich dem Akt der Adressierung nachgelagert. Diffamierende Adressierungen können also mittels staatspolitischer Interventionen kaum verhindert werden. Die Sperrung/Löschung von Inhalten verhindert nämlich jene Aushandlungsprozesse, die grundlegend für Resignifikationen sind. Damit werden genau jene möglichen widerständigen Praktiken unterbunden, die sich auf das Adressierungsgeschehen beziehen. Wie sind z. B. satirische Wiederholungen möglich, wenn die

Adressierungen binnen 24 Stunden entfernt werden müssen? Inhalte, die diffamierend sein können, müssen wiederholt werden dürfen, da erst die Wiederholung das Potenzial birgt, Bedeutungen zu verschieben.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die staatlich initiierte Zensur die Verletzungsmacht potenziell diffamierender Adressierungen nicht im Geringsten tangiert. Eingeschränkt wird nur die Sichtbarkeit eben jener Adressierungen. Die Zeugnisse von Schmähungen, die für eine Auseinandersetzung und Kritik notwendig sind, werden schlicht unsichtbar. Auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung ergeben sich hieraus verstärkt Probleme, da die Löschung/Sperrung der Adressierungen verhindert, dass das Phänomen überhaupt noch analysiert und diskutiert werden kann. Denn die geforderte Dokumentationspflicht dient ausschließlich der Kontrolle und Beweissicherung (d.h. Datenspeicherung) für gerichtliche Verfahren (Änderungsantrag, § 3 Abs. 3; RegE, S. 25).

Kritikpunkt 3: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung

Die Verschränkung von staatspolitischer wie ökonomischer Rationalität im Kontext des Internets ist nicht nur aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes problematisch: Die Forderungen an z.B. Facebook, großzügiger Informationen zur Identität der Nutzer_innen herauszugeben, Inhalte zu sperren und zu Beweiszwecken zu sichern, läuft dem Geschäftsmodell dieser und ähnlicher Plattformen zuwider, das darauf aufbaut, dass die Partizipierenden bereitwillig und umfassend ihre Daten preisgeben. Das in dieser Verhandlung zum Ausdruck kommende Spannungsverhältnis zwischen staatspolitischen und ökonomischen Interessen schafft Bewegungen, evoziert weitere Aushandlungsprozesse und dokumentiert dabei, dass keiner der beiden Seiten die alleinige Deutungsmacht

bzw. Durchsetzungsgewalt zusteht. Die ökonomische Rationalität – so scheint es zumindest derzeit – verfolgt nicht das Interesse, Daten im Sinne der Staatspolitik zu kontrollieren und als Beweismittel zur Verfügung zu stellen – was sie im Übrigen zu einer spezifischen Form der Polizei machen würde.

Das bedeutet nicht, dass die ökonomische Rationalität hier im Kampf gegen die Juridifizierung glorifiziert werden soll. Es zeigt aber an, dass sich die politische Ökonomie, die das Internet maßgeblich mitbedingt, durch ein in sich konflikthaftes Verhältnis auszeichnet – noch. Solche Konflikte sind unabdingbar, denn eine Kongruenz von Staat, Ökonomie, Polizei und Technologie – und die strebt das Gesetz an – läuft einer demokratischen Gesellschaftsordnung zuwider und unterminiert nicht zuletzt die Gewaltenteilung. Das NetzDG sieht de facto eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung vor, wenn Plattformen «mit Gewinnerzielungsabsicht» (RegE, S. 5) je nach Eindeutigkeit des Rechtsverstoßes binnen 24 Stunden bzw. sieben Tagen über Sperrung bzw. Löschung vermutlich rechtswidriger Inhalte entscheiden oder diese Entscheidung an eine von ihnen getragene, staatlich geprüfte Einrichtung abgeben sollen. Eine Wartefrist wird vom Gesetzgeber ironischerweise nur dann eingeräumt, wenn eine staatliche Strafverfolgungsbehörde mit dem Vorgang befasst ist. In diesem Fall erkennt man die Nachteiligkeit einer schnellen Löschung von Inhalten an (Beweissicherung, Gefährdung laufender Ermittlungsverfahren; RegE, S. 24 f.).

Mit dem Gesetzentwurf steht nicht zuletzt die Frage im Raum, wie Unternehmen den zusätzlich aufkommenden Verwaltungsaufwand bewältigen werden. Wo werden, wie im Gesetz vorgesehen, Mitarbeiter_innen geschult und eingesetzt? Wo werden Algorithmen tätig und welcher gesellschaftliche Code steckt dann im technischen Code? Je nach Art des betreffenden Inhalts kann dies sowohl dem gesetzlich zu gewährleistenden Schutz von Persönlichkeitsrechten dienen

als auch eine fragwürdige Zensur von Meinungsäußerungen bedeuten. Zudem bleibt der Begriff des «Löschens» vordergründig, wenn die betreffenden Inhalte, wie im Änderungsantrag §3 Abs. 2, Satz 4 vorgesehen, «zu Beweis Zwecken» gesichert «und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs» der entsprechenden EU-Richtlinien gespeichert werden müssen. Die mit §3 Abs. 3 einhergehende Dokumentationspflicht bei Löschungen bzw. Sperrungen seitens der Unternehmen vervollständigt das Bild, auch wenn die besagte Dokumentationspflicht hinsichtlich möglicher weiterer rechtlicher Auseinandersetzungen in der Logik des Gesetzes folgerichtig erscheint.

Letztlich ist zu befürchten, dass das NetzDG zur Unklarheit rechtlicher Befugnisse beitragen wird. Während das Bundesamt für Justiz als zuständige Bußgeldbehörde (Änderungsantrag, §4 Abs. 4) für einen Bußgeldbescheid gegenüber einem Unternehmen eine gerichtliche Vorabentscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten in sozialen Netzwerken einholen soll (vgl. RegE, S. 28, Änderungsantrag, 17 f.), sollen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter_innen alltäglich mehrfach solche Entscheidungen treffen.

Medienwissenschaftliche Perspektiven und Alternativen

Die hier vorgestellten, medienwissenschaftlich orientierten Perspektiven auf die Phänomene *hate speech* und Fake News im Internet machen alternative Vorschläge zum NetzDG erforderlich. Solche Alternativen müssen sich der Aufgabe stellen, die Hypermedialität des Netzes zu berücksichtigen, den Wert von Dissens und seiner Sichtbarkeit für gesellschaftliche Austauschprozesse herauszuarbeiten und für eine demokratische Legitimation der Rechtsdurchsetzung in Abgrenzung zu ihrer Privatisierung einzustehen.

I. Digitale Hypermedialität des Internets als Grundlage widerständiger Praktiken anerkennen

Der Umstand, dass digitale Praktiken in gewisser Hinsicht unkontrollierbar sind, insbesondere in Bezug auf die Einschätzbarkeit ihrer Effekte, schafft nicht zuletzt auch Möglichkeitsräume für widerständige Praktiken. Der kontextabhängige Spielraum zwischen diffamierenden, beleidigenden Adressierungen und ihren Effekten birgt ein Potenzial, das als zentraler Aspekt bei der Einschätzung von *hate speech* im Netz berücksichtigt werden muss. Nicht zuletzt sind es verrückende Wiederholungen der Schmähungen, die alternative Handlungsmöglichkeiten eröffnen: Plattformen, die Hasskommentare anführen und rekontextualisieren, sind ein Beispiel für einen sich selbst (wieder-) ermächtigenden, widerständigen Umgang mit den genannten Herausforderungen, da sie den Aushandlungscharakter von Identitäten markieren (siehe hatr.org und fatuglyorsluttty.com). Indem *hate speech* hier zitiert wird, ist sie nicht mehr zuvorderst Schmähung, sondern Zeugnis von Schmähung. Diese Form der Distanzschaffung und Sichtbarmachung ist eine Möglichkeit, selbst zu agieren und die eigene Identität zu markieren. Widerständige Praktiken, welche die Verletzungsmacht von Zeichensystemen umkehren, schaffen die Möglichkeit, die Adressierten nicht als «Opfer» zu stilisieren, zu deren Schutz einzig ein paternalistisches Eingreifen des Staates als angemessen artikuliert wird. Gleichzeitig darf hieraus jedoch keinesfalls eine Verpflichtung zur Selbst-(wieder-)ermächtigung abgeleitet werden, denn an dieser Stelle darf nicht übersehen werden, dass eine solche Wiederermächtigung persönliche Ressourcen und spezifische Wissensbestände erfordert, die nicht allen jederzeit zur Verfügung stehen.

II. Fakt vs. Fake? Uneindeutigkeiten aushalten und produktiv nutzbar machen

Aktuelle politische Entwicklungen zeigen, dass gewachsene Unsicherheiten und damit zusammenhängende prekäre Lebensumstände eine der zentralsten Herausforderungen unserer Zeit darstellen. Uneindeutigkeiten und Differenzen, die sich eben auch in Unsicherheiten materialisieren können, müssen daher ernst genommen und anerkannt werden. Allerdings kann es keine Lösung sein, dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung mittels der Restituierung von vermeintlichen Eindeutigkeiten zu begegnen, um Sicherheit zu versprechen. Mithilfe von Vereindeutigungen komplexer Relationalitäten erfährt ein ontologischer Wahrheitsbegriff derzeit eine Renaissance. Dieser neuerlichen Verabsolutierung ist mindestens mit Skepsis zu begegnen. Bei der Frage nach Fakt oder Fake ist insbesondere darauf zu achten, welche Funktionen Vereindeutigungen erfüllen. Eine solche Perspektive ist in der Lage, Möglichkeitsräume auszuhalten und gleichzeitig die situative Verbindlichkeit spezifischer Zusammenhänge anzuerkennen, um so neue Beobachtungsschemata zu schaffen.

Das zentrale Funktionsprinzip der Unterscheidung zwischen Fakt und Fake ist, so wie die Begriffe aktuell verwendet werden, dass Fakt bzw. Fake ihre Legitimität von einem vermeintlich souveränen Sprechenden erhalten. Die Reproduktion von klaren Grenzziehungen kann damit nicht jenseits der Frage der Sprechenden bzw. Adressierenden betrachtet werden. Im Blick auf die aktuelle US-amerikanische Präsidentschaft und ihre Strategien wird dies deutlicher: Die Behauptung, zwischen Fakt und Fake unterscheiden zu können, jene Differenz überhaupt erst sichtbar zu machen und im Anschluss in eine politische Strategie überführen zu können, sichert souveräne Macht. Es geht darum, Möglichkeitsräume zu erhalten, Machtpositionen zu

hinterfragen und neu zu verorten. Im Kontext gesteigerter Unsicherheit avanciert das Phantasma der Souveränität zu einer der aktuell größten Herausforderungen für die Demokratie.

Statt einer solchen Re-Installation metaphysischer Wahrheit das Wort zu reden, geht es vielmehr darum, erstens Differenzen wie Unwägbarkeiten auszuhalten und produktiv zu nutzen, ohne dabei in Willkür und Beliebigkeit zu verfallen. Aspekte wie die Kontextualität von Wissen, die Wahrnehmung und Berücksichtigung anderer Positionen sowie die Offenlegung des Prozesses der Wissensgenese bleiben die Marker nachhaltiger Diskurse. Es darf nicht darum gehen, Behauptungen zu proklamieren, sondern das Ziel muss sein, Argumente zu diskutieren.

Zweitens gilt es, das Prozessieren spezifischer Wahrheitsregime und ihre Machteffekte kritisch in den Blick zu nehmen. Konkret bedeutet dies, Diskurse weiter zu öffnen, statt sie zu regulieren, und das Bewusstsein für medialen Wandel und damit einhergehende neue Kommunikationslogiken über eine breite Medienbildung gesamtgesellschaftlich zu stärken, um allen Handlungsoptionen zu eröffnen.

III. Sensibilisierung für Verletzbarkeit – Nachdenken über relationale Verantwortung

Für viele Nutzer_innen ist die Anerkennung ihrer Identität in digitalen, vernetzten Kontexten ebenso essenziell wie in analogen. Die Berücksichtigung genau dieser Tatsache muss wiederum als eine zentrale Einsicht für die Aushandlung von Bedeutungen und Machtpositionen betrachtet werden. Der Versuch, die Kontrolle über digitale Praktiken und Bedeutungen gewinnen zu wollen, muss scheitern. Das Konzept einer relational gedachten Verantwortung im digitalen Zeitalter stellt hierbei eine vielversprechende Alternative dar.

Virtuelle Räume, die ein Denken und Handeln jenseits von Eindeutigkeiten, Universalismen

und der Durchsetzung souveräner Gewalt ermöglichen, werden umso dringlicher benötigt und müssen umso nachhaltiger geschützt werden, desto bedrohter sie sind. Dabei geht es nicht zuletzt darum, anzuerkennen, dass jede_jeder Einzelne sich in einem komplexen relationalen Setting bewegt, ohne das er oder sie nicht sein kann.

An dieser Stelle wird das zentrale Problem der Debatte deutlich: Während Verletzungen gesetzlich erfassbar und verfolgbar sind und auch gesetzlich verfolgt werden müssen, entzieht sich die grundsätzliche Verletzbarkeit des Subjekts dem juristischen Zugriff und erfordert stattdessen eine ethische Debatte. Diese grundsätzliche Verletzbarkeit erfordert eine Sensibilität im Umgang miteinander, die dem Anderen Möglichkeitsräume des Lebbareren zugesteht.

Notwendige Strukturen und Handlungsoptionen herauszubilden, die auch unter gegenwärtigen und zukünftigen medialen Bedingungen ein demokratisches Miteinander ermöglichen, braucht Zeit und Raum. Dennoch darf auch eine solche Phase des Übergangs nicht im luftleeren Raum stattfinden. Dass das NetzDG jedoch die Trennung von Judikative und Exekutive sowie die Abgrenzung zur Wirtschaft aufgibt, indem kommerziellen Betreiber_innen die Beurteilungs- und Durchsetzungsgewalt auferlegt wird, beschneidet bzw. verhindert nicht nur die den digitalen Kommunikationslogiken inhärenten widerständigen Praktiken, sondern signalisiert einen Schritt in die falsche Richtung. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre dagegen, dringend benötigte Aufklärungs-/Bildungsarbeit zu leisten, die nicht nur über bereits vor dem Beschluss des NetzDG vorhandene juristische Verfolgungsmöglichkeiten informiert, sondern darüber hinaus auch Handlungsalternativen prominent macht. Natürlich gilt es ebenso, bestehende rechtsstaatliche Strukturen einzubeziehen. Aber anstelle einer Überreglementierung sollte auch hier die Bildung über die spezifischen Kommunikationslogiken des Netzes im Zentrum stehen,

um Judikative und Exekutive darin zu unterstützen, auf Basis der Gesetzgebung – die auch vor der Einführung des NetzDG entsprechende Möglichkeiten bereitstellte – Hasskriminalität und Falschnachrichten zu verfolgen. Nicht zuletzt bedarf es eines weitergehenden, offenen und öffentlichen Diskurses über Umgangsformen im Netz. Die Verletzung eines Menschen kann jenseits der Verletzung von Gesetzen bestehen. Die Sensibilisierung für die_den andere_n Nutzer_in kann nicht festgeschrieben sein. Es gilt, sich aus der Perspektive des Anderen zu sehen, statt den Anderen aus der eigenen Perspektive. Das kann den Blick neu orientieren.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf (siehe PDF online unter hdl.handle.net/11346/LYGM, dort datiert 27.6.2017, gesehen am 21.7.2017) sowie den vorangegangenen Regierungsentwurf: Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (online unter hdl.handle.net/11346/HLS2, gesehen am 26.8.2017). Beide Quellen beinhalten ergänzende Erläuterungen und Kommentare, die im Folgenden Berücksichtigung finden. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Artikels lag die lektorierte Endfassung des Gesetzes noch nicht vor.